

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Caren Lay, Kerstin Kassner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Katja Kipping, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4897 (neu), 18/5324 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das gegenwärtige Wohngeldgesetz ist nicht geeignet, der ständig größer werdenden Lücke zwischen den steigenden Wohnkosten und dem niedrigen Einkommen der wohngeldberechtigten Menschen wirkungsvoll und dauerhaft entgegenzuwirken. Das Wohngeld spiegelt aufgrund der Berechnung unter ausschließlicher Bezugnahme auf die Durchschnittswerte der Wohnkosten die von diesen Werten teilweise erheblich abweichenden Wohnkosten der einzelnen Haushalte nicht wider. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Wohngeldrechts heilt dieses Problem nicht.

Der Bundestag teilt die im vorliegenden Gesetzentwurf vertretene Auffassung der Bundesregierung, dass angesichts der zunehmenden Wohnungsmarktengpässe und der steigenden Wohnkosten ein höheres Wohngeldniveau erforderlich ist. Allerdings sind die Vorschläge der Bundesregierung nicht ausreichend und verfehlen das Ziel des Wohngeldgesetzes, Menschen mit geringem Einkommen oberhalb der Grundsicherung bei den Wohnkosten schnell, wirkungsvoll und treffsicher zu entlasten. Armutsgefährdete Haushalte mussten 2013 durchschnittlich 39,4 Prozent ihres Haushaltseinkommens für Wohnkosten aufbringen. Die Entlastung dieser Haushalte wird durch die Reform des Wohngeldgesetzes mit seiner Wirkung ab 2016 nur von kurzer Dauer sein. Die seit zwanzig Jahren stagnierende Kaufkraft und die weiter steigenden Wohnkosten sorgen dafür, dass der Anteil der Wohnkosten am Haushaltseinkommen weiter zunehmen wird, so dass diese Menschen immer weniger Mittel für Bildung, Kultur, gesunde Ernährung und Mobilität zur Verfügung haben.

Gegenwärtig besteht ein erheblicher Mangel an Sozialwohnungen. Das Defizit liegt bundesweit bei mindestens vier Millionen Wohnungen. Auf eine Sozialwohnung kommen fünf anspruchsberechtigte Bewerber, d.h. ein erheblicher Teil der Zielgruppe kann nicht versorgt werden. Diese Tendenz bleibt noch für viele Jahre bestehen, selbst wenn es der Bundesregierung gelingen sollte, gemeinsam mit den Bundesländern den sozialen Wohnungsbau in Größenordnung anzukurbeln. Menschen, denen trotz des Anspruchs keine Sozialwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, müssen sich auf dem freien Wohnungsmarkt versorgen. In Metropolregionen, Hochschulstädten sowie in Städten und Gemeinden in Wachstumsregionen ist es gerade für diese Menschen wegen der dort teilweise dramatischen Mietentwicklung aussichtslos, für sich und ihre Familien angemessenen Wohnraum zu finden.

Solange die Bedarfslücke bei den Sozialwohnungen nicht geschlossen ist, sind Bund und Länder in der Pflicht, die Höhe des Wohngeldes und den Empfängerkreis der Wohngeldberechtigten so zu gestalten, dass Menschen mit geringem Einkommen eine reale Chance bei der Wohnungssuche haben.

Das Wohnraumförderungsgesetz ist bezogen auf die Einkommenshöhe der Anspruchsberechtigten, die Wohnungsgröße und den Wohnungsstandard eine geeignete Grundlage für die Formulierung von Mindestanforderungen für die Regelung zukünftiger Wohngeldansprüche.

In Anlehnung an das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten vom 21. April 2015 soll der Mietspiegel in den jeweiligen Gemeinden als Bemessungsgröße für die Festlegung des Höchstbetrages des Wohngeldes dienen.

Ziel einer verantwortungsbewussten und sozialgerechten Wohnungs- und Mietpolitik muss es sein, dass Mieterinnen und Mieter mit geringem Einkommen nicht mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für Wohnkosten aufbringen müssen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Verfahren zur Berechnung des Wohngeldes neu regelt mit dem Ziel,

1. dass Menschen mit Anspruch auf Wohngeld unter Berücksichtigung angemessener Wohnungsgröße und -ausstattung zukünftig nicht mehr als 30 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Bruttowarmmiete entrichten müssen;
2. dass der Wohngeldanspruch sich aus der tatsächlich zu zahlenden Bruttowarmmiete ableitet;
3. dass der Höchstbetrag des Wohngeldes sich aus der ortsüblichen Vergleichsmiete bzw. dem Mietspiegel der jeweiligen Gemeinden zuzüglich der kalten und warmen Betriebskosten ableitet;
4. dass die Einkommensgrenze für den Wohngeldanspruch und die zu berücksichtigende Wohnungsgröße sich an den in den Bundesländern geltenden Bemessungsgrenzen für Wohnberechtigungsscheine nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) orientiert, wobei die Bundeseinkommensgrenzen nach § 9 Absatz 2 WoFG zu erhöhen sind;
5. haushaltsrechtliche Vorsorge zu treffen, dass der Bund sich zur Hälfte an den Kosten des Wohngeldes beteiligt. Ferner ist im Rahmen der erforderlichen Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern sicherzustellen, dass in Ländern und Kommunen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um das Wohngeld dauerhaft auskömmlich zu finanzieren.

Berlin, den 30. Juni 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

In der öffentlichen Anhörung zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts am 10. Juni 2015 im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestags zogen alle Sachverständigen in seltener Einmütigkeit folgendes Fazit:

Die Novellierung des Wohngeldgesetzes verfehlt seine beabsichtigte Wirkung durch

1. eine fehlende Regelung zur Dynamisierung des Wohngeldes
2. eine Regelung zur ausreichenden Berücksichtigung der Heizkosten und
3. eine fehlende Klimakomponente.

Aus diesen Gründen und im Sinne einer weitgehenden Entbürokratisierung ist im Interesse der Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger, der Vermieterinnen und Vermieter und der Verwaltungen in den Kommunen eine Vereinfachung der Wohngeldregelung, eine Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen und eine ausreichende und bedarfsgerechte Höhe des Wohngeldes, wie im Entschließungsantrag beschrieben, geboten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.